

# RS Vwgh Erkenntnis 1987/4/14 86/07/0257

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.1987

## Rechtssatz

Wird gegen einen Bescheid (hier: Besitzstandsausweis im Zusammenlegungsverfahren) zwar innerhalb der Rechtsmittelfrist Berufung erhoben, doch diese in der Folge wieder zurückgezogen, kann die Partei, weil mit der Zurückziehung der Berufung ein solcher Bescheid gegenüber dieser Partei in Rechtskraft erwächst, nicht eingewendet werden, der Bescheid (hier: Besitzstandsausweis) sei ihr gegenüber nicht in Rechtskraft erwachsen, da über deren Berufung nicht abgeprochen worden sei.

## Im RIS seit

15.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)